

## **Begründung zur 3. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Solarpark Dettenberg“ mit der Zweckbestimmung AGRI-Freiflächenphotovoltaik in der Gemeinde Uttenweiler auf Gemarkung Uttenweiler**

### **1. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes:**

Das Familienunternehmen „Hofgut Dettenberg“ plant überwiegend im Bereich des Hühner-Freigeheges PV-Anlagen zu errichten.

Die Erzeugung und Nutzung von regenerativer Energie stellt für das Familienunternehmen einen wesentlichen Bestandteil eines nachhaltigen Energie-Gesamtkonzepts dar. Mit Hilfe von Sonne, Wind und Pflanzen wird derzeit etwa 70% des eigenen Energiebedarfs selbst erzeugt.

Unter einer Agri-Photovoltaik-Anlage (Agri-PV-Anlage) wird die kombinierte Nutzung auf ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Doppelnutzung der Fläche führt dabei nicht nur zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz, sondern kann in der Praxis darüber hinaus auch noch zu positiven Synergieeffekten zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agri-PV-Anlage führen. Abhängig von dem Design der Anlage, kann die Konstruktion dabei bedeutende Schutzfunktionen einnehmen (z.B. Hagelschutz oder wie im vorliegenden Fall, Schutz vor Raubvögeln).

Das Plangebiet ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen. Das geplante Vorhaben einer zusätzlichen baulichen Nutzung mit einer PV-Freiflächenanlage innerhalb des bestehenden Hofgutes Dettenberg ist daher auf der Basis des geltenden Planungsrechts nicht zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV-Anlage Dettenberg“ erforderlich. Der abschließende Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde im Gemeinderat von Uttenweiler am 18.12.2023 beschlossen.

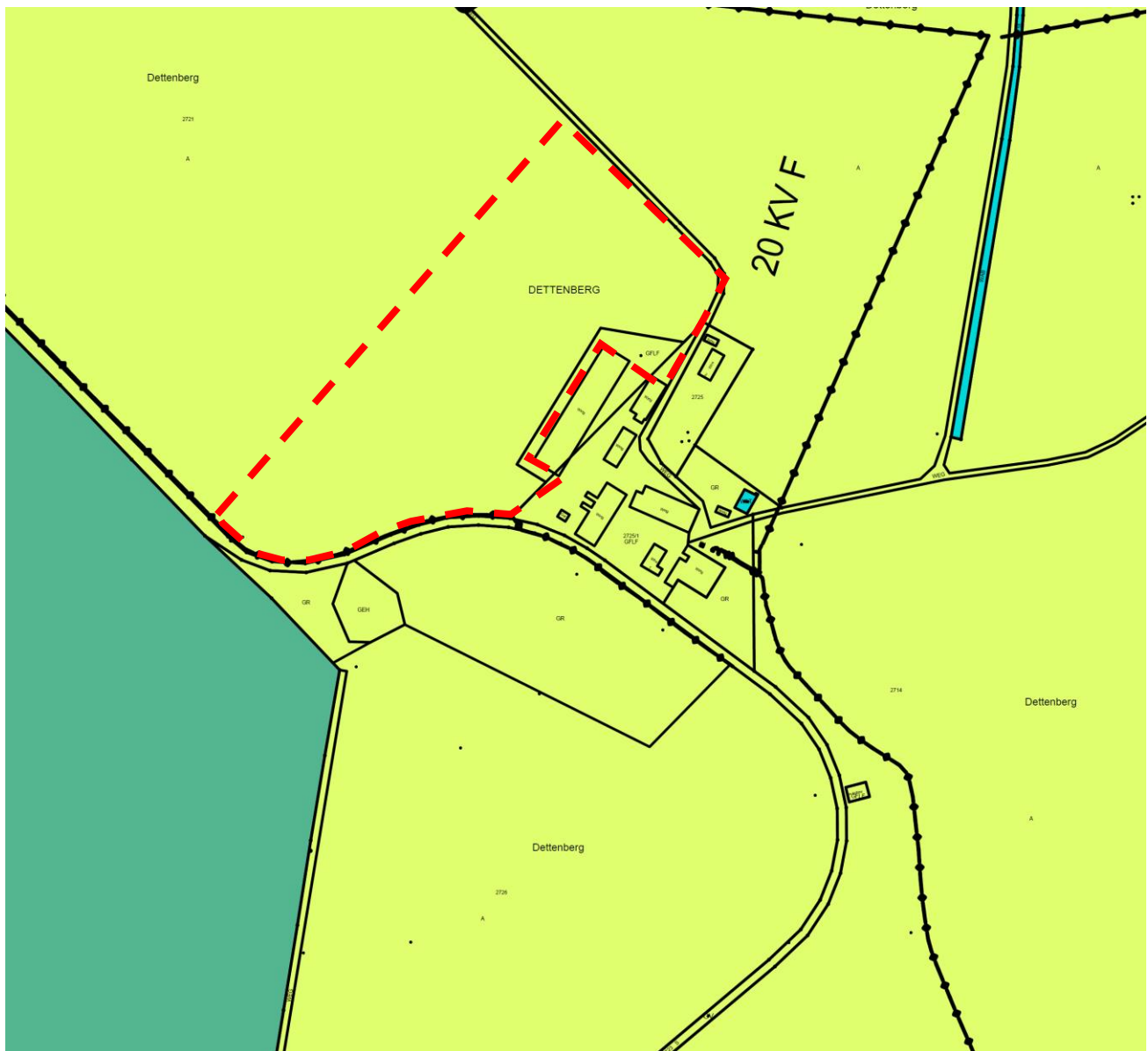
Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind umfangreiche Untersuchungen zum Immissions-, Natur- und Artenschutz erbracht worden.

### **2. Plangebiet**

Das Plangebiet wird in der 3. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung AGRI-Freiflächenphotovoltaik umgewandelt. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von ca. 4,67 ha. Innerhalb des Plangebietes liegen Teilflächen der Flst. Nr. 2721 und 2725/1.

Das Plangebiet liegt ca. zwei Kilometer östlich von Uttenweiler, etwa 800 m abseits der Bundesstraße, an einer Hangmulde und stellt das Hofgut Dettenberg dar, südlich verläuft eine Gemeindeverbindungsstraße.

Die Grundstücke im Plangebiet werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und sind Teil der Hofstelle.



Auszug rechtskräftiger FNP VVG Riedlingen 11.01.2024

### 3. Überörtliche Planungen / Regionalplan

#### Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Gemäß Landesentwicklungsprogramm zählt die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zum Landkreis Biberach und zur Region Donau-Iller. Der Verwaltungsraum Riedlingen ist wie der gesamte Landkreis der Raumkategorie „ländlicher Raum“ zugeordnet.

Die Stadt Riedlingen ist als Mittelzentrum eingeordnet. Der zugehörige Mittelbereich umfasst die Gemeinden Alleshausen, Allmannsweiler, Altheim, Bad Buchau, Betzenweiler, Dürmentingen, Dürnau, Ertingen, Kanzach, Langenenslingen, Moosburg, Oggelshausen, Riedlingen, Seekirch, Tiefenbach, Unlingen, Uttenweiler.

Zum Thema Siedlungsentwicklung werden im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg u.a. folgende Aussagen getroffen (G – Grundsätze, Z – Ziele):

#### 3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge

##### 3.1 Siedlungsentwicklung

3.1.2 (Z) Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.

3.1.6 (Z) Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. Größere Neubauf Flächen sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen in derselben Gemeinde oder in Abstimmung mit Nachbargemeinden gewährleistet wird.

3.1.10 (G) Den Belangen des Hochwasserschutzes muss bei der Siedlungstätigkeit angemessen Rechnung getragen werden. In hochwassergefährdeten Bereichen soll keine Siedlungsentwicklung stattfinden.

Zum Thema Gewerbeentwicklung werden im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg u.a. folgende Aussagen getroffen (G – Grundsätze, Z – Ziele):

### 3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen

3.3.1 (G) Die Wirtschaft des Landes ist in ihrer räumlichen Struktur und beim Ausbau ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit so zu fördern, dass ein angemessenes Wirtschaftswachstum unter Wahrung ökologischer Belange erreicht wird und für die Bevölkerung aller Landesteile vielseitige und krisenfeste Erwerbsgrundlagen bestehen.

3.3.2 (G) Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie Möglichkeiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind zur Stabilisierung von Wirtschaft und Beschäftigung und zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg zu fördern. Die Leistungsfähigkeit der Forschungseinrichtungen sowie der Technologieberatung und -vermittlung sind zu sichern und bei Bedarf weiter auszubauen.

3.3.4 (G) Durch eine frühzeitige planerische Vorbereitung von Flächen für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sind Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten.

Zum Thema Weiterentwicklung der Infrastruktur werden im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg u.a. folgende Aussagen getroffen (G – Grundsätze, Z – Ziele):

### 4.2 Energieversorgung

4.2.1 (G) Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

4.2.2 (Z) Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

4.2.5 (G) (Stromerzeugung) Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Im genehmigten Regionalplan Donau-Iller aus dem Jahr 1987 samt allen seinen Teilfortschreibungen finden sich weder in der Raumnutzungskarte 2 „Siedlung und Versorgung“ noch in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ einschränkende Darstellungen oder Aussagen gegen die Planung.

#### Gesamtfortschreibungsentwurf 23.07.2019

##### *B V 2.2 (G) 3*

*Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll, möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden.*

Mit dem Ziel, den Städten und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Raum für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen einzuräumen sowie gleichzeitig regionalplanerische und anderweitige Restriktionen, wie zum Beispiel landwirtschaftliche Belange, zu berücksichtigen, beschloss der Planungsausschuss am 05.04.2022 die Streichung des Plansatzes.

Diese Streichung wurde im Regionalplanentwurf vom 06.12.2022 berücksichtigt.

Der einstimmige gefasste Beschluss des Planungsausschuss zeigt den Planungswillen, Freiflächen-photovoltaikanlagen grundsätzlich den substanziellen Raum einzuräumen um entsprechend den Bestrebungen des Bundes den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen.

#### Planfassung vom 05.12.2023 zum Satzungsbeschluss

In der Raumnutzungskarte liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft.



Auszug Regionalplan Donau-Iller 05.12.2023 (Satzungsbeschluss)

Der Regionalplan Donau-Iller führt zur Landwirtschaft folgendes aus:

B I 2.1 G (1) Die Landwirtschaft in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll, angepasst an die Anforderungen und Gegebenheiten der Teilräume, nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen.

B I 2.1 G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

B I 2.1 G (3) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt.

B I 2.1 G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird eine AGRI-Freiflächenphotovoltaikanlage festgesetzt. Die AGRI-Freiflächenphotovoltaik zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die Bewirtschaftung von Grünland und Nutzung für Hühner zwischen und unter den Modulflächen möglich ist. Diese haben einen Abstand von 10 m zueinander. Gegenüber der aktuellen Nutzung folgt hieraus für die Landwirtschaft keine Einschränkung. Zudem wird die Photovoltaiknutzung zeitlich beschränkt und anschließend der Landwirtschaft wieder vollständig zur Nutzung übergeben. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche findet dadurch nicht statt. Die Belange der Landwirtschaft sind damit ausreichend berücksichtigt.

Hinsichtlich des Themengebietes Energieversorgung trifft der Regionalplan folgende Aussagen:

B V 2 G (1) Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

B V 2 G (2) Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.

B V 2 G (3) Räumliche Potenziale zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung sowie zur Energiespeicherung sollen verstärkt genutzt werden.

Bezüglich der Solarenergie bestimmt der Regionalplan zudem folgendes:

B V 2.2 G (1) Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorzugsweise auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.

B V 2.2 G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

Insgesamt kann von einem Einfügen in die Raumordnung ausgegangen werden. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans werden eingehalten.

#### 4. Alternativenprüfung

Aufgrund der festgesetzten AGRI-Freiflächenphotovoltaikanlage, die am bestehenden Hofgut Dettenberg direkt errichtet und der Strom abgenommen werden soll, ist eine Alternativenprüfung nicht erforderlich.

Gemäß der Regionalen Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird das Plangebiet zudem als „im Einzelfall möglich“ angezeigt. Dies entspricht im Allgemeinen dem Gemeindegebiet von Uttenweiler.

#### 5. Umweltverträglichkeit

Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und hier beschrieben werden.

Es erfolgt die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Wirkungsgefüge mit der Umgebung, soweit diese durch das geplante Vorhaben betroffen sind. Die Untersuchungstiefe der zu erwartenden Umweltauswirkungen wird der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend angemessen Rechnung getragen. Nähere und detailliertere Betrachtungen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

*Der Umweltbericht wurde entsprechend § 14g Abs. 2 ÄndE UVPg und Anlage 1 BauGB erstellt, um die Belange von Natur und Umwelt sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens darzustellen.*

*Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung Agri-PV-Anlage auf Teilflächen der Flurstücke 2721 und 2725/1, Gemarkung Dettenberg. Auf der Fläche soll die Energiegewinnung mit der Nutzung als Hennen-Auslauf kombiniert werden. Des Weiteren ist der Bau einer Scheune geplant. Das Plangebiet umfasst 4,67 ha und soll mit einer Grundflächenzahl von 0,6 bebaut werden.*

*Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter inkl. Wechselwirkungen im Vergleich zu der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung betrachtet und bewertet.*

*Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.*

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden/Fläche	gering
Wasser	gering
Klima/Luft	Aufwertung
Flora und Fauna	gering
Landschaft	Mittel, durch Eingrünung reduziert auf gering
Mensch	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

*Mögliche Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Vorgaben zur Ausführung der Pflanzungen werden in den Textteil und die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.*

*Aus landschaftsplanerischer Sicht ist das Vorhaben aufgrund der Zweifach-Nutzung der Fläche und der geringfügigen Auswirkungen zu begrüßen.*

## 6. Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Aus dem Fazit des Berichtes vom 27.07.2023 (Zeeb&Partner) wird folgendes zitiert:

*„Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer Agri-PV-Anlage am Hofgut Dettenberg. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.*

*Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Biberach wurde zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens auf der Basis einer Relevanzprüfung eine Kartierung der offenlandbrütenden Vogelarten durchgeführt.*

*Im Ergebnis kamen im Umfeld des geplanten Vorhabens vier Feldlerchen-Brutpaare vor; innerhalb der Vorhabenfläche wurden keine Brutvögel festgestellt. Eine Verdrängung der brütenden Feldlerchen durch die PV-Module ist aufgrund der Entfernung des nächsten Brutplatzes von 180 m zum Rand der Vorhabenfläche jedoch ausgeschlossen. Die übrigen drei Brutplätze lagen weiter entfernt.*

*Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.“*

## 7. Hinweise

### Landwirtschaft

Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und Böden können sporadisch Emissionen entstehen. Deshalb sind negative Auswirkungen auf die Solarstromerzeugung, die durch die Immissionen der landwirtschaftlichen Produktion entstehen können, hinzunehmen.

Die im Rahmen dieser 3. Änderung auszuweisende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „AGRI-Freiflächenphotovoltaik“ in der Gemeinde Uttenweiler auf Gemarkung Uttenweiler, ist im beigefügten Lageplan Nr. 1 entsprechend gekennzeichnet (orange umrandet).

Der Bebauungsplan „Agri-PV-Anlage Dettenberg“ in Uttenweiler, Gemarkung Uttenweiler, kann gegenwärtig noch nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt werden, da in diesem Bereich im Flächennutzungsplan keine entsprechende Sonderbaufläche ausgewiesen ist.

Die Begründung in dieser Fassung lag dem Aufstellungsbeschluss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft vom 11.04.2024 zugrunde.

Riedlingen, den 11.04.2024

Schafft  
Vorsitzender